



Landfrauenverein Bätterkinden-Kräiligen

Statuten

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Landfrauenverein Bätterkinden-Kräiligen mit Sitz in Bätterkinden, besteht seit 1948 eine Vereinigung von Frauen aus Bätterkinden und Kräiligen.
- Art. 2 Der Landfrauenverein Bätterkinden-Kräiligen ist Mitglied des Verbandes bernischer Landfrauenvereine (VBL). Somit auch des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV).
- Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Zweck

- Art. 3 Der Landfrauenverein Bätterkinden-Kräiligen hat den Zweck, die Interessen der Landfrauen in beruflicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu wahren und zu fördern.
- Art. 4 Die Ziele des Vereins werden angestrebt durch
- Pflege und Erhaltung ländlicher Kultur
 - Weiterbildung durch Kurse, Vorträge und Tagungen
 - Ausflüge und gesellige Anlässe

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglied kann jede Frau werden, die sich für die Ziele des Vereins interessiert und gewillt ist, die Statuten und Vereinsbeschlüsse zu respektieren.

Die Aufnahme erfolgt an der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Freimitglieder sowie Gönnern. Mit dem 75. Altersjahr wird jede Frau zum Freimitglied und bezahlt keine Mitgliederbeiträge mehr (Gönnerbeiträge sind weiterhin möglich).

- Art. 6 Aktiv- und Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 7 Gönner können alle werden (Frauen und Männer), die sich für die Sache des Landfrauenvereins interessieren und den Verein finanziell unterstützen. Durch die Zahlung des Gönnerbeitrages entsteht keine Mitgliedschaft. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 8 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen und seine Interessen schwer verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie können den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Austritte erfolgen auf die Hauptversammlung. Sie sind der Präsidentin oder der Sekretärin schriftlich bekanntzugeben. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisorinnen

a) Die Hauptversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins

- Art. 10 Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen. Es findet mindestens eine ordentliche Hauptversammlung pro Jahr statt und zwar im 1. Quartal.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

Die Übergabe der Funktionen des Vorstandes findet gleich nach der ordentlichen Hauptversammlung statt.

- Art. 11 Die Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit dem Revisorenbericht
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisorinnen
 - Mutationen
 - Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins

Art. 12 Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin mit einer zweiten Stimme der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, in den folgenden das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen können mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Art. 13 Die Einladung der Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Ergänzungen zur Traktandenliste müssen innert 10 Tagen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Über Anträge, welche erst an der Versammlung gestellt werden, wird nur abgestimmt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Andernfalls werden sie zuhanden der nächsten Hauptversammlung entgegengenommen.

b) Der Vorstand

Art. 14 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus und besorgt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 15 Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern:
Präsidentin, Vizepräsidentin, Sekretärin, Kassierin und Beisitzerinnen.

Die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist dreimal möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht länger als 16 Jahre hintereinander im Amt sein.

Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat der Hauptversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten, die jedoch aus der Mitte der Versammlung ergänzt werden können.

Art. 16 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin mit einem Vorstandsmitglied gemeinsam.

c) Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 17 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie prüfen die Rechnung, welche auf den 31. Dezember abschliesst und verfassen zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Eine Revisorin kann nicht länger als 12 Jahre hintereinander im Amt sein. Es darf nur eine Revisorin wechseln.

V. Finanzielles

Art. 18 Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Schenkungen und weitere Zuwendungen

Art. 19 Die Jahresbeiträge werden an der Hauptversammlung festgelegt.

Art. 20 Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 21 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Schlussbestimmungen

- Art. 22 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Hauptversammlung mit der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.
Die auflösende Versammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- Art. 23 Für alle Fälle, welche nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die Bestimmungen des kantonalen Landfrauenverbandes und des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Art. 24 Besonderheiten und Detailfragen werden im Anhang zu den Statuten geregelt. Der Vorstand kann jederzeit den Anhang ergänzen oder abändern.
- Art. 25 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19. Februar 2020 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 24. Februar 1994.

Landfrauenverein Bätterkinden-Kräiligen

Die Präsidentin:



Elsbeth Lüthi

Die Sekretärin:



Yvonne Knuchel

Bätterkinden, 19. Februar 2020

Genehmigt durch den VBL

Wynigen, 2. April 2020



Rita Gfeller
Präsidentin



Karin Sommer
Sekretärin